

## **Präambel**

Die Integration von benachteiligten Menschen (zum Beispiel junge Menschen in stationären Hilfeangeboten, Menschen mit Behinderungen, psychisch beeinträchtigte Personen, betreuungsbedürftige alte Menschen) gelingt am ehesten, wenn diese Menschen geeignete Unterstützung erhalten und in inklusiven Zusammenhängen, also gemeinsam mit weniger oder nicht hilfebedürftigen Menschen, leben können.

Die Herstellung von solchen Wohnumgebungen mit gemischten Hausgemeinschaften stellt für die Betroffenen und für Träger, die die Betreuung der hilfsbedürftigen Personen bereitstellen, eine große Herausforderung dar.

Unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes haben sich deshalb ausschließlich gemeinnützige Träger zusammengeschlossen, um eine Genossenschaft zu gründen, die sich um die Entwicklung und Umsetzung von inklusiven Wohnkonzepten kümmert.

Gleichzeitig soll über die Realisierung von modellhaften Vorhaben bei Politik und Öffentlichkeit für die Idee von inklusiven Zusammenhängen geworben und damit die Bedingungen für eine Verbreitung dieser Konzepte verbessert werden.

## **§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Genossenschaft heißt GENIUS Wohnbau eG.  
Sitz ist Berlin.
- (2) Zweck der Tätigkeit der Genossenschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, die Förderung der Bildung, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Die Genossenschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere dadurch, dass sie ihren Mitgliedern Wohnraum und sonstige Flächen zur Betreuung von Personen entgeltlich bereitstellt, die aufgrund besonderer sozialer, körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen Schwierigkeiten haben, aus eigener Kraft passenden Wohnraum zu erlangen und zum Personenkreis des § 53 AO gehören. Sie initiiert und begleitet Vorhaben des inklusiven und integrativen Wohnens, bei denen benachteiligte Personen und Gruppen (z. B. benachteiligte Kinder und Jugendliche, Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen; ehemalige Obdachlose) in einem nachbarschaftlichen Umfeld mit einer ausgewogenen Bewohnermischung ihren Platz finden. Zur Erfüllung des Satzungszwecks (inklusives Wohnen) vermietet die Genossenschaft Wohnraum auch an Personen, die nicht zur Zielgruppe des § 53 AO gehören. Dabei werden die Grenzen des § 66 (3) AO beachtet. Zu den vermieteten Räumlichkeiten gehören auch Flächen, die durch die Mitglieder der Genossenschaft als Folgeeinrichtungen genutzt werden (Gemeinschaftsräume und Treffpunkte für Bewohner/innen und Betreuer/innen sowie die im

Betreuungszusammenhang stehenden Verwaltungs- und Zweckbetriebseinrichtungen).

- (4) Zur Umsetzung der unter (3) genannten Maßnahmen kann die Genossenschaft im Rahmen ihrer zweckbetrieblichen Tätigkeit Wohnimmobilien bauen, kaufen oder per Erbpacht erwerben sowie sich an der Entwicklung inklusiver und integrativer Wohnprojekte beteiligen.
- (5) Für die Umsetzung der Vorhaben entwickelt die Genossenschaft gemeinsam mit ihren Mitgliedern inklusive Wohnkonzepte und integrative Nachbarschaftsmodelle und konkretisiert diese im Rahmen von Workshops für die jeweiligen Vorhaben. Während der Anschub- und Bauphase der Vorhaben betreut die Genossenschaft die späteren Mieter konzeptionell und initiiert mit ihnen gemeinsam inklusive Gemeinschaftseinrichtungen ( gemeinschaftsstiftende Aktivitäten, Erfahrungsaustauschs- und Gesprächsformate, gruppenbezogene Treffpunkte). Nach dem Bezug der Gebäude/Wohnungen begleitet die Genossenschaft die Gemeinschaftsaktivitäten in den Gebäuden und im Wohnumfeld, um die Integration zu fördern und zu erhalten (, thematische Veranstaltungen zu Themen des inklusiven Wohnens, intergenerative Nachbarschaftshilfe etc.).
- (6) Die Genossenschaft berät und qualifiziert ihre Mitglieder und andere soziale Träger in Fragen des inklusiven Wohnens. Sie wirkt in den von ihr vermieteten Immobilien als Scharnier zwischen den Bedarfen der sozialen Träger, den betreuungsbedürftigen Zielgruppen und den anderen Bewohner/innen. Darüber hinaus trägt sie das Konzept in die Fachöffentlichkeit und wirbt in Gesellschaft, Politik und Verwaltung für die Idee des inklusiven Wohnens und für die Akzeptanz von betreuten Menschen in deren Wohnumgebung.
- (7) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich auf die Länder Berlin und Brandenburg.
- (8) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (9) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (11) Mitglieder der Genossenschaft dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder

bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Genossenschaft nicht mehr als ihren eingezahlten Genossenschaftsanteil sowie den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zum Zeitpunkt der Einbringung zurück.

- (12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können eine angemessene Vergütung erhalten, über die im Falle des Vorstandes der Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und im Falle des Aufsichtsrates die Generalversammlung entscheidet.  
Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (14) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen und dem Förderzweck dient.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51ff AO werden.  
Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist weiterhin die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung des Beitritts entscheidet die Generalversammlung, nach Prüfung und Vorschlag des Vorstandes, anhand von Aufnahmekriterien, die von der Generalversammlung aufgestellt werden. Dem Bewerber ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und darauf verwiesen wird.
- (3) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld in Höhe von Euro 500 zu leisten, das den Rücklagen zugeführt wird.

## **§ 3 Fördermitgliedschaft**

- (1) Die Genossenschaft kann natürliche Personen, Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, als Fördermitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 GenG aufnehmen. Über die Höchstzahl der Fördermitglieder und über die

Höchstzahl der von allen Fördermitgliedern insgesamt übernommenen Geschäftsanteile beschließt die Generalversammlung.

- (2) Fördermitglieder besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Zahl der Fördermitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Kündigung,
  - Tod,
  - Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - Ausschluss,
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über und endet zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (4) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (5) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (6) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der

Förderbeziehung schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt, insbesondere wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht und wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile unterlässt. Ferner sind Mitglieder verpflichtet, der Genossenschaft eine zustellungsfähige Anschrift und eine E-Mail Adresse mitzuteilen und den Vorstand bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Mitglieder, die länger als ein Jahr nicht erreichbar sind, können ausgeschlossen werden.

- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung. Die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des ausgeschlossenen Mitglieds beträgt abweichend von Absatz 11 5 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines solchen Mitgliedes mangels Masse sowie für den Fall der Pfändung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- (9) Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.
- (10) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluss, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Beim Auseinandersetzungsguthaben wird der Bilanzverlust anteilig abgezogen.
- (11) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren. Die verjährten Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 5 Geschäftsanteil, Rücklagen, Nachschüsse**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 1.000. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit zehn Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Die Pflichtanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können Zahlungen auf den Geschäftsanteil auch in Form von Sacheinlagen leisten. Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist.
- (3) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 1 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwei Jahre vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann sich bei anstehenden Bauprojekten bzw. Übernahme von Gebäuden durch die Genossenschaft an einem abgestimmten Vergabeverfahren zur Nutzung von Wohn- oder Gewerbeflächen beteiligen. Werden ihm im Rahmen dieses Vergabeverfahrens Wohn- oder Gewerbeflächen zur Nutzung überlassen, so hat das Mitglied einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung des Eigenkapitals der Genossenschaft zu leisten, indem es weitere Geschäftsanteile übernimmt. Der Vorstand schließt im Zusammenhang mit der verbindlichen Reservierung oder Nutzungsüberlassung mit dem Mitglied diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe der hierzu von der Generalversammlung gemäß § 7 Abs. 10 aufgestellten Vergabeordnung ab. Soweit die gesonderte Vereinbarung mit der Genossenschaft das Mitglied zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen verpflichtet, kommt diesen Geschäftsanteilen ebenfalls der Charakter einer Pflichtbeteiligung zu (nutzungsbezogene Pflichtbeteiligung).
- (5) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 62 (1) Nr. 3 Abgabenordnung entspricht, mindestens jedoch 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages, bis die gesetzliche Rücklage 100 % der Geschäftsguthaben erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

- (6) Ein Gewinn wird nicht verteilt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

## **§ 6 Beitragszahlungen**

- (1) Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Überlassung von Wohnraum an ihre Mitglieder stellt die Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftszwecks ihren Mitgliedern auch Leistungen bei der Wohnprojektakquisition und -entwicklung zur Verfügung und hält die hierzu erforderliche Organisationsstruktur vor. Zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen der Genossenschaft werden laufende Beiträge von den ordentlichen Mitgliedern erhoben.
- (2) Der Beitrag pro Kalenderjahr wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens 4.800 € je Geschäftsjahr und ist zeitanteilig monatlich zu entrichten. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres begründet, so wird der Beitrag ab Beginn des Monats, in dem der Beitritt erfolgt ist, zeitanteilig erhoben. Der Zeitanteil wird nach Monaten berechnet.
- (3) Der Beitrag wird jeweils zum Jahresanfang bzw. mit Beitritt fällig. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschlossen hat, ist der Beitrag bei Fälligkeit auf das Geschäftskonto der Genossenschaft zu überweisen.
- (4) Über eine einstweilige Herabsetzung oder Aussetzung bestehender Beitragspflichten entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft im pflichtgemäßen Ermessen und unter Beachtung des genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

## **§ 7 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 3). Sie stellt den Jahresabschluss des Vorjahres fest, beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des

Vorstandes und des Aufsichtsrates. Sie verabschiedet den Wirtschaftsplan für das Folgejahr und legt den Jahresbeitrag fest.

- (3) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform.
- (4) Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse der Generalversammlung über
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung der Genossenschaft,
  - die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
  - den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedernbedürfen einer Mehrheit von mindestens von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft.

Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft, über Änderungen von Satzungsbestimmungen, deren Einhaltung die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit bedingen sowie über die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut, unter Wahrung der Einladungsfrist, nach höchstens vier Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (8) Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur

Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung regelt, wie im jeweiligen Abstimmungsverfahren nach Abs. 6 und 7 die Stimmverteilung festgestellt wird.

- (10) Die Generalversammlung beschließt die Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern, die Beschränkungen für die Aufnahme von Fördermitgliedern, die Vergabeordnung nach § 5 Abs. 4 und die Höhe der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (12) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist zur Vertretung der Mitglieder der Genossenschaft befugt.  
Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf der ersten Generalversammlung nach Gründung durch die Generalversammlung, die auch die Amtsdauer für die erste Amtsperiode festlegt. Nach Beendigung der ersten Amtsperiode erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt die zukünftige Amtsdauer. Die bisherigen Vorstände können sich zur Wiederwahl stellen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall, BGB befreit werden.
- (4) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die Umsetzung von Bauvorhaben. Ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt, bedarf es keiner weiteren Zustimmung zu Geschäften im Rahmen des Bauvorhabens.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre.
- (4) Die Zahl der Fördermitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 10 Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

Satz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates mit jeweils mindestens 20 % beteiligt ist oder auf die es maßgeblichen Einfluss hat.

## **§ 11 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als seine Einzahlungen auf den Geschäftsanteil den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen.

- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützigen Mitglieder der Genossenschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile und geleisteten Sacheinlagen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse [www.genius-eg.de](http://www.genius-eg.de) veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 13 Gründungskosten**

- (1) Die Genossenschaft übernimmt die Kosten ihrer Gründung bis zur Höhe von 3.500 Euro.

(beschlossen auf der Generalversammlung am 30.01.2020)